

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 9. März 2011

INHALT:

- ▼ Abwasserverband Molkerei Schorn zur landwirtschaftlichen Verwertung der in Schorn anfallenden Abwässer in der Stadt Starnberg; Auflösung des Verbandes
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung der Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste. Listen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege aus dem Jahr 2011. Boden- und Baudenkmäler
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8201 Buchhof, 3. Änderung, Gemarkung Percha. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8122 Oberfeld 4. Änderung für ein Teilgebiet nordwestlich des Oberfelds, Fl.Nrn. 434/3, 434/6, 434/7, 434/2, 434/5, 434/4, 437/9 und 437, Gemarkung Starnberg. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren
- ▼ Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Gilching vom 02.03.2011
- ▼ Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Gilching vom 02.03.2011
- ▼ Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 5 Abs. 2 b BauGB in der Gemeinde Tutzing
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2011
- ▼ Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Abwasserverband Molkerei Schorn zur landwirtschaftlichen Verwertung der in Schorn anfallenden Abwässer in der Stadt Starnberg; Auflösung des Verbandes

Das Landratsamt Starnberg beabsichtigt den derzeit ruhenden „Abwasserverband Molkerei Schorn zur landwirtschaftlichen Verwertung der in Schorn anfallenden Abwässer in der Stadt Starnberg“ aufzulösen. Der „Abwasserverband Molkerei Schorn zur landwirtschaftlichen Verwertung der in Schorn anfallenden Abwässer in der Stadt Starnberg“ sowie etwaig Betroffene können binnen zwei Monaten nach dieser Bekanntgabe Einwendungen gegen diese Auflösung erheben. Die Einwendungen sind gegenüber dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich 41, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg (Zimmer 286 – nach vorheriger Anmeldung unter der Rufnummer 08151/148-359) zu erheben.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung der Nachqualifizierung und Revision der Denkmalliste. Listen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege aus dem Jahr 2011. Boden- und Baudenkmäler

Die geänderten und ergänzten Listen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege liegen zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten: Montag - Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr bei der Stadt Starnberg.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

berg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 301, öffentlich aus. In den Listen enthalten sind

- Baudenkmäler (einschließlich Parkanlagen und Einfriedungen) mit Angaben zu Flurnummer, Straße, Hausnummer, Gemarkung und Beschreibung des Denkmals,
- Bodendenkmäler mit Angabe zur Gemarkung und Beschreibung des Denkmals.

Auskünfte zu

- Lage und Beschreibung der Baudenkmäler einschließlich Parkanlagen und
- Lage und Beschreibung der Bodendenkmäler erhalten Sie auch über die Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Bayernviewer Denkmal:
http://www.geodaten.bayern.de/tomcat_files/denkmal_start.html oder beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Baudenkmäler: Tel. 089-2114-311 und Bodendenkmäler: Tel. 089-2114-310.

Zur genauen Lage der Bodendenkmäler (Flurnummern) kann die Stadtverwaltung keine Angaben machen. Auskünfte hierzu erhalten Sie direkt beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Tel. 089-2114-310). Ihre Einwendungen richten Sie bitte an: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München.

Starnberg, 25.02.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8201 Buchhof, 3. Änderung, Gemarkung Percha. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 07.10.2010 den Bebauungsplan in der Fassung vom 07.10.2010 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung und Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 28.02.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8122 Oberfeld 4. Änderung für ein Teilgebiet nordwestlich des Oberfelds, Fl.Nrn. 434/3, 434/6, 434/7, 434/2, 434/5, 434/4, 437/9 und 437, Gemarkung Starnberg. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 10.02.2011 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.01.2011 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft

gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 01.03.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren erhält nachstehende Fassung:

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren,

Verzeichnis der Pauschalsätze Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen. Die nachfolgenden Pauschalsätze basieren auf der Kalkulation der kommunalen Spitzenverbände und dem Landesfeuerwehrverband.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,45 €
bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,67 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 8 TS	3,37 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,96 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,89 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,95 €
gg) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	5,71 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	13,82 €
c) eine Drehleiter DL 12-9	10,90 €
d) einen Rüstwagen RW 2	8,77 €
e) einen Versorgungswagen LKW	2,10 €
f) ein Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €
g) einen Einsatzleitwagen ELW	1,60 €
h) ein Mehrzweckboot MZB	1,23 €
i) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	0,31 €
j) einen Mehrzweckanhänger MZA	0,10 €
k) einen Gerätewagen für Atem- und Strahlenschutz (GW-AS)	1,38 €
l) einen Gerätewagen Öl (GW-Öl)	2,20 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,86 €

bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,77 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 8 TS	63,40 €
dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 €
ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
ff) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 €
gg) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	95,44 €
b) eine Drehleiter DL 23-12	212,66 €
c) eine Drehleiter DL 12-9	110,08 €
d) einen Rüstwagen RW 2	146,36 €
e) einen Versorgungswagen LKW	17,38 €
f) ein Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
g) einen Einsatzleitwagen ELW	25,74 €
h) ein Mehrzweckboot MZB	21,58 €
i) einen Tragkraftspritzenanhänger TSA	10,69 €
j) einen Mehrzweckanhänger MZA	1,28 €
k) einen Gerätewagen für Atem- und Strahlenschutz (GW-AS)	1,74 €
l) einen Gerätewagen Öl (GW-Öl)	29,91 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	75,- €
b) ein leichtes Tauchgerät	20,- €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	58,- €
d) einen Generator bis 10 KVA (= Notstromaggregat)	30,- €
e) eine Tauchpumpe TP 4/1	16,- €
f) einen Mehrzwecksauger	20,- €
g) ein Lüftungsgerät	25,- €
h) eine Länge Druckschlauch	3,- €
i) eine Kettensäge	13,- €
j) ein Dampfstrahlgerät	19,- €

4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Geräteüberlassungskosten auch für nicht volle Tage berechnet. Sie betragen je angefangenen Kalendertag für

a) das Schlauchmaterial (je Länge) einschl. waschen, prüfen, trocknen	6,- €
b) ein Ausgleichsbecken	30,- €
c) einen Handfeuerlöscher (die Nachfüllung wird nach dem tatsächl. Kostenaufwand berechnet)	13,- €
d) eine Löschdecke	6,- €
e) eine wasserführende Armatur, Strahlrohr, Standrohr, Verteiler	12,- €
f) eine Fangleine	6,- €
g) eine Auszugs- oder Steckleiter	6,- €
h) einen Flaschen- oder Greifzug	30,- €
i) eine Kübelspritze	13,- €
j) eine Kellersaug-, Tauch- oder Ölumlüftungspumpe	30,- €
k) eine Kabeltrommel	13,- €
l) einen Handscheinwerfer	10,- €
m) einen Ölaufangbehälter (mit Reinigen)	30,- €

5. Kosten für Leistungen der Atemschutzgerätekategorie

Für die vorgeschriebenen und wiederkehrenden Prüf- und Wartungsarbeiten an Atemschutzgeräten und -masken bzw. für das Befüllen von Atemluftflaschen werden folgende Kosten erhoben:

a) Pressluftatmer	
- Prüfung und Wartung nach Einsatz und Übung	15,- €
- wiederkehrende Prüfung und Wartung alle 6 Monate	18,- €
- große Prüfung und Wartung alle 6 Jahre mit Druckmindererwechsel	35,- €
- für Extra-Arbeiten pro angefangene halbe Stunde	15,- €
b) Atemschutzmaske	
- Prüfung und Wartung nach Einsatz oder Übung	8,- €
- wiederkehrende Prüfung und Wartung alle 2 Jahre	15,- €
c) Atemluftflaschen (Füllen)	
- 200 bar - 4 Liter	5,- €
- 200 bar - 6 Liter	6,- €
- 300 bar - 6 Liter	7,50 €

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

9. Ausgabe vom 9. März 2011

Seite 2

6. Personalkosten
Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur frühestmöglichen Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der am Einsatz beteiligten Fahrzeuge anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Hauptamtliches Personal
Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:
a) Beamter des mittleren feuerwehrtechn.
Dienstes 25,46 €
b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechn.
Dienstes 31,43 €
c) Beamter des höheren feuerwehrtechn.
Dienstes 41,69 €
d) Bedienstete = Beamter des mittleren feuerwehrtechn. Dienstes 25,46 €

6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,- €

6.3 Sicherheitswachen
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausfall zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

§ 2
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg in Kraft.

§ 3
Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und

andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Verzeichnis der Pauschalsätze) vom 29. Juni 1999, Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 26 vom 1. Juli 1999 außer Kraft.

Starnberg, 02.03.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Gilching vom 02.03.2011

Der Gemeinderat Gilching hat am 15. Februar 2011 die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Gilching beschlossen. Die Satzung liegt im **Rathaus Gilching, Zimmer 7** zur Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten aus.

Gilching, 02.03.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer vom 02.03.2011

Der Gemeinderat Gilching hat am 15. Februar 2011 die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer beschlossen. Die Satzung liegt im **Rathaus Gilching, Zimmer 7** zur Einsichtnahme während der üblichen Öffnungszeiten aus.

Gilching, 02.03.2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 5 Abs. 2 b BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2011 den Aufstellungsbeschluss für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nach §§ 35 Abs. 3 Satz 3 und 5 Abs. 2 b BauGB gefasst. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht. Planungsziel ist die Untersuchung und Darstellung von Flächen innerhalb des Gemeindegebietes, die zur Nutzung durch Windkraftanlagen geeignet sind. Unter Berücksichtigung von öffentlichen und privaten Belangen soll die Errichtung von Windkraftanlagen dieserart gesteuert und geordnet werden.

Tutzing, den 01. März 2011

Gemeinde Tutzing – Dr. S. Wanner, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg für das Jahr 2011

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 15.580.000 €
in den Aufwendungen auf 15.512.000 €

und im Vermögensplan
in der Mittelherkunft 11.661.000 €
in der Mittelverwendung 11.661.000 €
festgesetzt.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 9.911.000 € festgesetzt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 11.151.000 € festgesetzt.

§ 4
Auf die Festsetzung einer Wohnbauumlage wird verzichtet. 0 €

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 09.02.2011/Az.:12.2-1446/2011 genehmigt. Die Haushaltssatzung kann in der Zeit vom 14.03.11 bis 21.03.11 während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen des Zweckverbandes in Starnberg, Gradstraße 2a, eingesehen werden.

Starnberg, den 15.02.2011

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende
Michael Vossen, Geschäftsführer

◆ Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

Auf der Grundlage des in der Versammlung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg am 31.01.2011 gefassten Beschlusses wird folgendes bekannt gemacht:

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und über die Verwendung des Jahresüberschusses:
Die Versammlung genehmigt den Jahresabschluss zum 31.12.2009, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht und stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2009 fest. Der Jahresüberschuss in Höhe von 109.820,49 € ist der satzungsmäßigen Rücklage zuzuführen.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:
Der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V., Gesetzlicher Prüfungsverband,

hat den Jahresabschluss 2009 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt: „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg, Starnberg, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht:
Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht liegen in den Verwaltungsräumen des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg öffentlich aus und können in der Zeit vom 14.03.11 bis 21.03.11 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 01.03.2011

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg
Michael Vossen, Geschäftsführer

STA
Landratsamt Starnberg

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.
Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de
Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de